

§ 1 LWA-G Maßnahmen zur Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen

LWA-G - Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Maßnahmen zur Bewältigung von Mehraufwendungen

1. (1) Mit diesem Bundesgesetz soll ein finanzieller Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von Aufwendungen des täglichen Lebens von akut unterstützungsbedürftigen Personen und Haushalten geleistet werden. Zu den Maßnahmen des Bundes zählen:
 1. 1. Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen (§ 2) und
 2. 2. Sachzuwendungen für Schülerinnen und Schüler (§ 3b).
2. (2) Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 ab 2027 28 Millionen Euro jährlich und für Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 15 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

In Kraft seit 20.05.2026 bis 30.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at